

CAIRE Medical Germany GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf

1. Allgemeines. Die hierin enthaltenen Geschäftsbedingungen, die Erklärung zur eingeschränkten Gewährleistung, auf die in Abschnitt 6 verwiesen wird, und die Auftragsbestätigung, die von CAIRE Medical Germany GmbH („Verkäufer“) erstellt wurden, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Verkauf des Gegenstands dar (die „Vereinbarung“) und ersetzen alle vorherigen Kommunikationen und Vereinbarungen. Die Annahme der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer und die Annahme des Angebots des Verkäufers durch den Käufer ist ausdrücklich auf die Annahme dieser Geschäftsbedingungen durch den Käufer beschränkt und durch sie geregelt, wobei sie nicht geändert oder erlassen werden, außer in Schriftform und von beiden Parteien unterzeichnet. Zusätzliche, widersprüchliche oder abweichende Bedingungen, die in dem Auftrag des Käufers oder anderen vom Käufer gelieferten Unterlagen enthalten sind, werden hiermit ausdrücklich abgelehnt. Außer wenn es der Kontext erfordert, umfasst der Begriff „Ausstattung“, wie hierin verwendet, alle Waren, die Ausstattung, alle Teile und jedes Zubehör, die/das vom Verkäufer an den Käufer verkauft werden/wird. Sofern der Kontext nicht anderweitig angezeigt wird, bezeichnet der Begriff „Dienstleistungen“, wie hierin verwendet, Arbeits-, Beaufsichtigungs-, Reparatur- und Projektmanagement-Dienstleistungen, die vom Verkäufer erbracht werden. Der Begriff „Käufer“ bezeichnet nur die Partei, die den Auftrag für die Ausstattung und/oder Dienstleistungen an den Verkäufer ausgestellt hat, unabhängig vom Endnutzer der Ausstattung und/oder Dienstleistungen.

2. Zahlungsbedingungen. Wenn ein anderer Zahlungsplan schriftlich vom Verkäufer vereinbart wird, sind die Zahlungen für Inlandsverkäufe nach dreißig (30) Tagen in netto fällig. Verspätete Zahlungen unterliegen einer Säumnisgebühr von 1,5 % pro Monat, berechnet pro Tag, und den Rechten des Verkäufers, die in Abschnitt 11 dargelegt sind. Jede Zahlung, die wegen unzureichender Deckung zurückgezogen wird, unterliegt einer angemessenen Verwaltungsgebühr. Zahlungen für Exportverkäufe müssen gemäß dem angegebenen Zahlungsplan erfolgen. Auf Verlangen des Verkäufers veranlasst der Käufer ein unwiderrufliches Akkreditiv zugunsten des Verkäufers bei einer durch den Verkäufer zu bestimmenden Bank. Kosten, die mit dem Akkreditiv verbunden sind, sind auf das Konto des Käufers zurückzuführen. Leistungspläne basieren auf dem Erhalt des Akkreditivs innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beantragung, wenn sie vom Verkäufer angefordert werden. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dem Verkäufer angeforderte Kreditinformationen bereitzustellen. Die Kreditgrenze des Käufers wird im alleinigen Ermessen des Verkäufers festgelegt und kann jederzeit basierend auf dem Kreditrisiko des Käufers geändert werden, wie vom Verkäufer festgelegt. Falls das Kreditrisiko des Käufers steigt, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungsbedingungen zu ändern und alternative Zahlungsmethoden zu verlangen.

3. Steuern. Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder eine andere ähnliche Steuer in einer Rechtsordnung, die auf dem Preis von Geräten und Dienstleistungen durch eine Steuerbehörde (z.B. Bund, Land, Gemeinde) gemessen wird, sind nicht im Preis inbegriffen und werden zusätzlich zum Preis berechnet, wenn der Verkäufer für diese Steuer gegenüber der zuständigen Steuerbehörde verantwortlich ist.

4. Zeitlimit. Alle Angebote gelten für einen Zeitraum von dreißig Kalendertagen. Wird diese Vereinbarung vom Käufer für mehr als dreißig (30) Tage ganz oder teilweise verzögert oder ausgesetzt, wird die Preisgestaltung entweder neu verhandelt oder

diese Vereinbarung kann nach alleinigem Ermessen des Verkäufers als für den Käufer günstig und vorbehaltlich Abschnitt 13 dieser Vereinbarung als aufgehoben betrachtet werden.

5. Annahme. Die Annahme der Ausstattung erfolgt am Herstellungsort. Die Annahme von Leistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht werden, erfolgt nach Abschluss der Leistungen.

6. Eingeschränkte Garantie, exklusive Rechtsmittel und Entschädigung. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dem Käufer eine eingeschränkte Garantie und exklusive Rechtsmittel im Zusammenhang mit der hierin verkauften Ausstattung zu gewähren („eingeschränkte Garantieerklärung“). Die eingeschränkte Garantieerklärung muss vom Käufer vollständig durchsetzbar sein. Der Käufer bestätigt den Erhalt der eingeschränkten Garantieerklärung (die vom Verkäufer auf Anfrage erhältlich ist) und stimmt ihren Bestimmungen zu. Der Verkäufer garantiert seine Dienstleistungen für einen Zeitraum von neunzig Tagen ab dem Datum der Fertigstellung. DIE IN DER EINGESCHRÄNKTEN GARANTIEERKLÄRUNG GENANNTEN RECHTSMITTEL UND GEWÄHRLEISTUNGEN VERSTEHEN SICH AUSSCHLIEßLICH UND ANSTELLE VON ALLEN ANDEREN RECHTSMITTELN UND WERDEN GEMÄSS GELTENDEM RECHT GEWÄHRT, EINSCHLIEßLICH, OHNE EINSCHRÄNKUNG, GEWÄHRLEISTUNG VON QUALITÄT, LEISTUNG UND DESIGNS, OB GESCHRIEBEN, MÜNDLICH ODER STILLSCHWEIGEND, UND ALLE ANDEREN GARANTIEN, EINSCHLIEßLICH ALLER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DIE AUS DEM HANDEL ODER DER NUTZUNG VON HANDEL RESULTIERTEN, WERDEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH VOM VERKÄUFER UND ALLEN GERÄTEHERSTELLERN ABGESPROCHEN. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung, dem Verkauf oder der Vermietung der Geräte oder Dienstleistungen ergeben, sowie von allen Kosten, Verlusten und sonstigen Schäden, die sich aus der Verletzung einer der vorliegenden Bedingungen durch den Käufer ergeben, freizustellen, ihn zu verteidigen und zu entschädigen.

7. Kündigung. Die Kündigung durch den Käufer ist nur wirksam, wenn, innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Käufers durch den Verkäufer, der Verkäufer es versäumt hat, die Korrektur dieser festgelegten Vorgabe zu initiieren und zu verfolgen.

8. Höhere Gewalt. Der Verkäufer haftet weder ganz noch teilweise für eine Verzögerung oder ein Versäumnis bei der Erfüllung dieses Vertrages, wenn eine solche Verzögerung oder ein solches Versäumnis durch Folgendes entsteht: (i) die Einhaltung von Vorschriften, Anordnungen oder Aufforderungen ausländischer oder inländischer Regierungsbeamter oder -vertreter in gutem Glauben, unabhängig davon, ob sich diese später als ungültig, unbefugt oder unanwendbar erweisen oder nicht; (ii) das Eintreten eines Ereignisses, dessen Nichteintreten zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages eine Grundannahme war, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Unfall, Aufruhr, Krieg, Terrorismus, Sabotage, Cyberangriff, Quarantäne, Pandemie, Notstand im öffentlichen Gesundheitswesen, Streik, Aussperrung, Bummelstreik, Arbeitsstörungen oder -mangel, Ausfall oder Versagen von Geräten, Verspätung von Transportunternehmen oder Embargo; (iii) die Unfähigkeit des Verkäufers, benötigte Rohstoffe oder Zwischenprodukte,

Energiequellen, Ausrüstungen, Arbeitskräfte oder Transportmittel zu Preisen und Bedingungen zu beschaffen, die der Verkäufer für akzeptabel hält; (iv) erhöhte Kosten des Verkäufers für die Einhaltung von Umweltschutz-, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften; oder (v) jedes Ereignis oder Vorkommnis, das nicht in der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers liegt, unabhängig davon, ob es vorhersehbar ist oder nicht, und das die Erfüllung undurchführbar macht. Falls solche Umstände nur einen Teil der Leistungsfähigkeit des Verkäufers beeinträchtigen, kann der Verkäufer die Produktion und die Lieferungen nach eigenem Ermessen unter seinen Kunden und seinem eigenen Bedarf aufteilen. Nach Wahl einer der Parteien können die von diesem Absatz betroffenen Mengen ohne Haftung aus dem Vertrag gestrichen werden, der Vertrag bleibt jedoch ansonsten unberührt. Der Verkäufer hat keine weiteren Verpflichtungen oder Haftungen im Rahmen dieser Vereinbarung, wenn nach seinem alleinigen Ermessen die fortgesetzte Erfüllung dieses Vertrages gegen Exportkontrollen, Sanktionen oder andere Handelsbeschränkungen verstoßen würde, die von einer in- oder ausländischen Regierungsbehörde auferlegt wurden, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages verhängt wurden.

9. Versand. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk mit den in den INCOTERMS 2010 definierten Verantwortlichkeiten, sofern in der Auftragsbestätigung des Verkäufers nichts anderes angegeben ist. Wenn der Verkäufer schriftlich zustimmt, die Transport- und Versicherungskosten im Voraus zu bezahlen, dann wird dem Käufer eine Rechnung gestellt und er stimmt zu, die tatsächlichen Kosten derselben zu zahlen. Ansprüche auf Engpässe bei der Lieferung gelten als erlassen, sofern sie nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Lieferung schriftlich beim Verkäufer eingehen. Die angegebenen Lieferdaten basieren auf der besten Schätzung einer realistischen Zeit, wenn die Lieferung erfolgt ist, und können aufgrund der vorherigen Verkäufe geändert werden. Die Lieferdaten werden bei der Annahme von Bestellungen durch den Verkäufer bestätigt. Der Verkäufer kann frühzeitig Lieferungen oder Teillieferungen vornehmen und dem Käufer entsprechend eine Rechnung ausstellen.

10. Gesetze, Vorschriften und Standards. Sofern nicht ausdrücklich hierin angegeben, basieren der hierin enthaltene Preis und der Zeitplan auf Gesetzen, Vorschriften und Standards, die zum Zeitpunkt des Verkaufs des Gegenstands gelten. Wenn sich solche Gesetze, Kodizes und Normen ändern und die Kosten für die Durchführung der Arbeiten erhöhen oder verringern oder den Zeitplan beeinflussen, wird der Verkäufer den Käufer darüber informieren. Der Käufer und der Verkäufer verhandeln in gutem Glauben und vereinbaren gemeinsam eine Änderung der Bestellung, die aus einer solchen Änderung resultiert.

11. Eigentum und Risiko von Verlust oder Beschädigung. Ungeachtet einer Vereinbarung über die Lieferbedingungen oder die Vorauszahlung von Transport- oder Versicherungskosten geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ausstattung mit der vollständigen Bezahlung oder der Fertigstellung der Lieferung auf den Käufer über, und die Lieferung gilt mit der Übergabe an einen privaten oder öffentlichen Spediteur oder mit der Einlagerung, je nachdem, was zuerst eintritt, am Versandort als vollständig. Der Käufer muss die Ausstattung bei der Lieferung sicherstellen und auch sicherstellen, dass das Interesse des Verkäufers an der Ausstattung in der Versicherungspolice vermerkt ist. Der Verkäufer behält den rechtlichen und wirtschaftlichen Titel an der Ausstattung, bis alle Rechnungen für die Ausstattung vollständig bezahlt wurden. Für Bestellungen, die von Käufern in Deutschland aufgegeben werden, behält der Verkäufer sich im Falle einer verspäteten Zahlung das Recht vor,

vom Vertrag zurückzutreten und nach dem Rücktritt vom Vertrag die Ausstattung zurückzunehmen. Für Bestellungen, die von Käufern außerhalb Deutschlands aufgegeben werden, behält der Verkäufer sich das Recht vor, das Eigentum des Käufers zu betreten, um die Ausstattung wieder zurückzunehmen, bis der Käufer diese Ausstattung vollständig bezahlt hat.

12. Installation und Außendienst. Die Einrichtung der nach dieser Vereinbarung gelieferten Ausstattung erfolgt durch den Käufer, sofern nicht anders schriftlich und unterzeichnet durch den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers vereinbart. Der Außendienst wird auf einer Pro-Tag-Basis nach schriftlicher Genehmigung durch den Käufer und zu Preisen des Verkäufers zur Verfügung gestellt, wenn diese Dienstleistungen erbracht werden.

13. Stornierung. Die Stornierung einer Bestellung muss per schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer erfolgen und unterliegt den Stornierungsgebühren des Verkäufers, einschließlich aller Kosten, die bis einschließlich dem Datum der Stornierung entstehen, Kosten für die Bearbeitung dieser Stornierung und eines vernünftigen Gewinns.

14. Geistiges Eigentum; Vertraulichkeit. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Kosten, Verlusten und sonstigen Schäden freizustellen, die sich aus einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder Marken ergeben, die aus der Einhaltung der Designs, Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers durch den Verkäufer hervorgehen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart und vom ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichnet, verbleiben alle Rechte, Titel und Interessen an Erfindungen, Entwicklungen, Verbesserungen oder Modifikationen der Ausstattung und der Dienstleistungen, die vom Verkäufer oder dem Käufer vorgenommen werden, ausschließlich beim Verkäufer. Jedes Design und alle Fertigungszeichnungen oder andere Informationen, die dem Käufer übermittelt werden, bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf diese Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Personen weitergeben oder offenlegen. Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Informationen, Zeichnungen, Pläne, Normen und Spezifikationen wurden auf Kosten des Verkäufers entwickelt und dürfen vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers für andere Zwecke als die Installation, den Besitz, den Betrieb und die Wartung der betreffenden Ausstattung weder verwendet noch weitergegeben werden. Wenn die Ausstattung des Verkäufers dazu bestimmt ist, ein zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung geltendes US-Patent zu verletzen, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen dem Käufer das Recht verschaffen, die Ausstattung zu benutzen, sie zu modifizieren oder durch eine nicht verletzende Ausstattung zu ersetzen, den der verletzenden Ausstattung zustehenden Kaufpreis zurückzuerstatten oder die Handlungen im Namen des Käufers beizulegen oder anderweitig einzustellen. Vorstehendes ist die volle Verpflichtung des Verkäufers bei Patentverletzungen. Der Käufer ist verpflichtet, alle technischen oder kaufmännischen Informationen, die der Käufer vom Verkäufer aufgrund von Diskussionen, Verhandlungen oder anderen Mitteilungen im Zusammenhang mit den Geräten, Dienstleistungen oder dieser Bestellung erhalten hat, vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte weiterzugeben.

15. Abtretung. Diese Vereinbarung darf ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht kraft Gesetzes oder anderweitig durch den Käufer übertragen oder zugewiesen werden. Jegliche Übertragung oder Abtretung aller Rechte, Pflichten oder Verpflichtungen ohne die Zustimmung des

Verkäufer ist ungültig. Der Verkäufer kann diese Vereinbarung gesetzlich oder anderweitig ohne die Zustimmung des Käufers übertragen oder zuweisen.

16. Exportverkäufe. In keinem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, technische Informationen, Daten oder Ausstattung zu exportieren oder zu liefern, wenn diese Ausfuhr oder Lieferung dann durch Gesetze oder Vorschriften der US-Regierung oder einer anderen zuständigen staatlichen Behörde eines Landes, das Gerichtsstand ist, verboten oder eingeschränkt ist, und in solchen Fällen werden die Verpflichtungen des Verkäufers aus dieser Bestellung nach Wahl des Verkäufers beendet, und der Verkäufer hat Anspruch auf angemessene Kündigungsgebühren für die Beendigung des Auftrags. Alle Aufträge unter diesem Vertrag unterliegen den geltenden staatlichen Gesetzen, Vorschriften und Regeln der Regierung der Vereinigten Staaten, einschließlich Abteilungen, Agenturen und Unterabteilungen davon, und des Landes, in dem die zu verkaufende Ausstattung verkauft, verwendet oder ausgeführt werden soll. Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung für den Export aller hierin verkauften Geräte außerhalb der Vereinigten Staaten und veranlasst den Endverbraucher, diese Verantwortung zu übernehmen, und ist für die Einreichung aller von den Behörden der USA oder anderer Staaten geforderten Dokumente verantwortlich. Der Käufer ist der Exporteur und muss alle Lizenzen sichern, die für den Export erforderlich sind. Der Käufer stimmt zu, keine Geräte zu exportieren, technische Informationen oder Daten des Verkäufers ohne vollständige Einhaltung der geltenden US-Gesetze zu befolgen und den Endbenutzer dazu zu veranlassen, diese Gesetze einzuhalten. Der Käufer garantiert und sichert zu, dass er alle geltenden Gesetze vollständig eingehalten hat. Insbesondere darf der Käufer keine Geräte, Komponenten davon oder technische Daten exportieren oder reexportieren, die vom Verkäufer an eine verbotene Person, an ein verbotenes Land oder für eine verbotene Verwendung gemäß den US-Ausfuhrgesetzen geliefert werden.

17. Haftungsbeschränkung. Nur für Bestellungen, die von Käufern in Deutschland aufgegeben werden, gilt die folgende Klausel: Der Verkäufer haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden. Außer in Fällen des Vorsatzes haftet der Verkäufer nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsunterbrechung und/oder Betriebsunterbrechung beim Käufer oder seinen Kunden. Die obligatorischen gesetzlichen Ansprüche des Käufers sind hiervon nicht betroffen; dies gilt vor allem bei Schadensersatzforderungen, die auf Leben, Körper oder Gesundheit einer Person zurückzuführen sind. Wenn der Schaden auf den schuldhaften Verstoß gegen eine wesentliche vertragliche Pflicht zurückzuführen ist (d. h. eine Pflicht, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf die sich der Käufer bei der Erfüllung dieser Pflicht regelmäßig verlassen kann), haftet der Verkäufer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch auf vorhersehbare und typische Schäden beschränkt. Nur für Aufträgen, die von Käufern außerhalb Deutschlands aufgegeben werden, gilt die folgende Klausel: IN DEM NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG HAFTEN DER VERKÄUFER, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, LIEFERANTEN UND UNTERAUFTRAGNEHMER DEM KÄUFER ODER EINEM DRITTEN GEGENÜBER IN KEINEM FALL FÜR BESONDERE, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENEN GEWINN, NUTZUNGSVERLUST, KAPITALKOSTEN, KOSTEN FÜR ERSATZANLAGEN, AUSFALLZEITEN, VERZÖGERUNGEN ODER FÜR STRAFEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB EIN SOLCHER ANSPRUCH DARAUF AUF VERTRAG, GARANTIE, UNERLAUBTE HANDLUNG,

FAHRLÄSSIGKEIT, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER SONSTIGEM BERUHT. DIE VERPFLICHTUNG DES VERKÄUFERS FÜR SOLCHE ANSPRÜCHE, SEI ES AUFGRUND VON VERTRÄGEN, GARANTIE, FAHRLÄSSIGKEIT, UNERLAUBTER HANDLUNG, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER ANDERWEITIG, ODER FÜR VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG ODER DER LEISTUNG ODER VERLETZUNG DERSELBEN, ODER AUS DER ENTWICKLUNG, DEM VERKAUF, DER INSTALLATION, DEM BETRIEB ODER DER NUTZUNG DER GERÄTE ODER DER ERBRINGUNG DER UNTER DIESER VEREINBARUNG FALLENDEN DIENSTE ERGEBEN, DARF IN KEINEM FALL DEN KAUFPREIS ÜBERSTEIGEN, DEN DER KÄUFER DEM VERKÄUFER FÜR DIE EINZELNEN GERÄTE ODER EINEN TEIL DAVON ODER FÜR DIE DIENSTE, DIE ZU DEM ANSPRUCH FÜHREN, GEZAHLT HAT.

18. Geltendes Recht. Diese Vereinbarung (einschließlich der eingeschränkten Garantieerklärung) und jegliche Ansprüche, Kontroverse oder Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, die Beziehung der Parteien und die Interpretation und Durchsetzung der Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen ausschließlich den Gesetzen Deutschlands für Aufträge, die von einem Käufer in Deutschland aufgegeben werden, und den Gesetzen von England und Wales, die von einem Käufer außerhalb Deutschlands aufgegeben werden, in jedem Fall ohne Berücksichtigung von Kollisionskonflikten. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Klagegründe im Rahmen dieser Vereinbarung erlöschen, es sei denn, sie werden innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses, das zu einem solchen Anspruch führt, vor ein Gericht in Deutschland (für Käufer in Deutschland) oder in England (für Käufer außerhalb Deutschlands) gebracht, dem der Käufer hiermit zustimmt. Die Parteien vereinbaren, dass die UN-Konvention über Verträge für den internationalen Warenverkauf nicht gilt.

19. Überschriften. Die durchgehend verwendeten Überschriften dienen nur als Annehmlichkeit und erhalten keine rechtliche Wirkung. Fax-Kopien erhalten die volle Kraft und wirken als Original.

20. Gesamte Vereinbarung; Salvatorische Klausel; Dritte. Mit Ausnahme betrügerischer Falschdarstellungen stellen diese Geschäftsbedingungen die vollständige und exklusive Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer dar und, mit Ausnahme der eingeschränkten Garantieerklärung, gibt es keine Vereinbarungen, Verständnisse, Einschränkungen, Gewährleistungen oder Zusicherungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, die andere als die hierin dargelegten oder hierin abgesicherten Angaben enthalten. Die ausdrücklichen Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung gelten anstelle aller Gewährleistungen, Bedingungen, Begriffe, Zusicherungen, Aussagen, Vereinbarungen und Verpflichtungen, ob ausdrücklich oder stillschweigend durch Gesetz, Common Law, Gewohnheit, Nutzung oder anderweitig, die alle im größtmöglichen Umfang gesetzlich zulässig sind. Im Falle von Vertragsbedingungen, die von gesetzlichen Bestimmungen überschrieben werden, sind die übrigen Bestimmungen und Bedingungen weiterhin wirksam und die überschriebene Bestimmung muss überarbeitet werden, um die ursprüngliche Absicht dieser Bestimmung im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang zu erfüllen. Keine Klausel oder Bedingung ist zugunsten eines Dritten bestimmt, und Verkäufer und Käufer beabsichtigen nicht, dass eine Klausel oder Bedingung von einem Dritten durchgesetzt werden sollte (für Bestellungen, bei denen nur englisches Recht gilt, unabhängig davon, ob im Rahmen der Vereinbarung (Rights of Third Parties Act 1999 oder

anderweitig), einschließlich und ohne Einschränkung eines Endbenutzers von Geräten oder Dienstleistungen. Verweise auf gesetzliche Vorschriften, Erlässe, Verordnungen, Regelungen oder ähnliche Instrumente sind als Verweise auf die gesetzlichen Vorschriften, Erlässe, Verordnungen, Regelungen oder ähnlichen Instrumente (einschließlich EU-Verordnungen) in ihrer jeweils gültigen, ersetzten, konsolidierten oder neu erlassenen Fassung zu verstehen und umfassen alle Anordnungen, Vorschriften, Verhaltenskodizes, Instrumente oder sonstigen untergeordneten Gesetze, die darunter erlassen werden.

(REV. 6/22)